



Ministerium für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

10. November 2021

Seite 1 von 9

An den Vorsitzenden des Wissenschaftsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Helmut Seifen MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



Aktenzeichen:

Z.11

bei Antwort bitte angeben

Isabel Pfeiffer-Poensgen

**Schriftliche Beantwortung von Fragen der Fraktion BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN zum Einzelplan 06 des Haushaltsplanentwurfs
2022 im Wissenschaftsausschuss**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

hiermit beantworte ich die Fragen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Einbringung des Haushalts in Bezug auf den Zuständigkeitsbereich des Wissenschaftsausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

Isabel Pfeiffer-Poensgen

Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 896-4112
Telefax 0211 896-4555
poststelle@mkw.nrw.de
www.mkw.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahnen S 8, S 11, S 28
(Völklinger Straße)
Rheinbahn Linie 709
(Georg-Schulhoff-Platz)
Rheinbahn Linien 706, 707
(Wupperstraße)



1. 06 027 TG 70

Zuschüsse an die Studierendenwerke

a) Die allgemeinen Zuschüsse (Titel 684 70) sollen, mit der Begründung steigender Personalkosten, erhöht werden. Weitere Ansätze in dieser Titelgruppe sollen nicht verändert werden.

Wieso werden die BAföG-Verwaltungsausgaben (Titel 671 70) nicht erhöht, obwohl diese ebenfalls im Wesentlichen Personalkosten umfassen?

Im Haushalt 2021 wurde der allgemeine Zuschuss an die Studierendenwerke um 4 Mio. Euro erhöht. Angesichts steigender Personalausgaben wird der allgemeine Zuschuss des Landes zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Studierendenwerke bei Titel 684 70 um weitere 334.800 Euro für das Jahr 2022 erhöht. Als Berechnungsbasis dienen die Personalaufwendungen der Studierendenwerke aus dem Jahr 2019 in Höhe von rund 186 Mio. Euro. Bei einer durchschnittlichen Kostenbeteiligung des Landes in Höhe von 10 Prozent an den Kosten zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben und einer Tarifsteigerung von 1,8 Prozent ergibt sich der etatisierte Betrag.

Für die Aufgaben der BAföG-Ämter wird eine gesonderte Verwaltungskostenpauschale gezahlt. Diese wurde zuletzt 2018 um 2,5 Mio. Euro erhöht. Zum jetzigen Zeitpunkt beläuft sie sich auf 22,2 Mio. Euro. Die Mittel beinhalten alle im Rahmen der BAföG-Bearbeitung notwendigen Kosten - sowohl Sach- als auch Personalkosten. Der Betrag wird von den Studierendenwerken im Rahmen der Binnendifferenzierung eigenverantwortlich verteilt. Das Ministerium für Kultur und Wissenschaft (MKW) tauscht sich mit Vertretern der Studierendenwerke regelmäßig aus, um die Höhe der Verwaltungskostenpauschale ggf. anzupassen. Eine Notwendigkeit für eine Erhöhung ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht begründbar.

b) Haben die Studierendenwerke einen rechtlichen Anspruch auf Erstattung der Verwaltungskosten aus der Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes?

Die Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) obliegt den Ländern als Auftragsverwaltung, § 39 Absatz 1 BAföG. Die Durchführung hat das Land Nordrhein-Westfalen den Studierendenwerken übertragen, womit sie die Ämter für Ausbildungsförderung in studentischen Angelegenheiten sind (§ 40 Absatz 2 Satz 1 BAföG in Ver-



bindung mit § 1 Absatz 2 AG BAföG NRW in Verbindung mit der Verordnung über die Studierendenwerke als Ämter für Ausbildungsförderung). Als Ämter für Ausbildungsförderung sind die Studierendenwerke dazu verpflichtet, die Ansprüche der Studierenden umzusetzen. Hieraus besteht die Verpflichtung des Landes Nordrhein-Westfalen, die Ämter für Ausbildungsförderung finanziell so auszustatten, dass diese dem gesetzlichen Auftrag nachkommen können. Die Studierendenwerke und das MKW haben sich bereits seit einigen Jahren darauf geeinigt, dass die Erstattung der Verwaltungskosten als Pauschale erfolgt.

c) Warum sollen die Investitionszuschüsse (Titel 893 70) erneut nicht erhöht werden, obwohl in der Zwischenzeit von den Studierendenwerken dargelegt wurde, dass hier ein höherer Bedarf besteht, den zu ignorieren zu einem Sanierungsstau führt bzw. geführt hat?

Ziel der Investitionszuschüsse ist eine bedarfsgerechte Finanzierung von Investitionen an den Standortorten der Studierendenwerke. Finanziert werden können konkrete, etatreife Einzelvorhaben. Im Rahmen der letzten Haushaltsanmeldung wurden jedoch über die beiden etatisierten Vorhaben hinaus keine weiteren Einzelvorhaben gemeldet. Bei Titel 893 70 wurde der Ansatz in der Höhe von 4,2 Mio. Euro deshalb überrollt.

2. 06 030 TG 71

Sonderfinanzierung des Landes an den Aufbaukosten eines Höchstleistungsrechners (Exascale-System) im Forschungszentrum Jülich

Dazu wird erläutert, dass das Bewerbungsverfahren um einen der beiden von der EU geförderten Exascale-Rechner noch läuft.

Wozu genau dient der Ansatz: Sind die Mittel vorgesehen für Vorbereitungen auf die Bewerbung und vorausseilende Maßnahmen zur Standortertüchtigung oder sollen sie nur verausgabt werden, wenn die Bewerbung erfolgreich war?

Die hier insgesamt eingestellten Mittel i.H.v. 125 Mio. Euro decken im Fall einer erfolgreichen Bewerbung des Forschungszentrums Jülich (FZJ), das diesbezüglich über im europäischen bzw. im internationalen Vergleich herausstechende Kompetenzen verfügt, den Landesanteil für Beschaffung und Betrieb des EuroHPC-Exascale-Rechners ab. Die Kosten eines solchen Systems werden insgesamt mit 500 Mio. Euro veranschlagt. Hiervon würde die Hälfte durch EU-Mittel gedeckt. Seitens



Bund und Land müsste der verbleibende Anteil aufgebracht werden (jeweils 125 Mio. Euro). Die Ausschreibung wird nun - nach Verzögerungen auf europäischer Ebene - im Dezember 2021 erwartet. Mit der Bekanntgabe des Sieger-Standortes ist im Frühjahr 2022 zu rechnen. Im Erfolgsfall sieht die Planung vor, dass das FZJ dann unmittelbar mit dem Beschaffungsprozess für das Exascale-System beginnt, so dass die erste Tranche an Landesmitteln in 2022 abfließt; eine Inbetriebnahme des Exascale-Systems könnte 2023 erfolgen.

Seite 4 von 9

3. 06 040 TG 64

Ausgaben für Forschung, Lehre, Internationales und Transfer

a) Die Landesregierung plant diese Förderung auf eine „Themenoffene Forschungsförderung“ umzustellen. Wissenschaftler*innen soll die Freiheit eingeräumt werden „selbst zu entscheiden wie und woran sie forschen“. Gleichzeitig wird der Anspruch erhoben mit dieser Forschung „wegweisende Antworten auf Phänomene wie den sich beschleunigenden Klimawandel (...)“ zu finden.

Wie will die Landesregierung sicherstellen, dass mit den verausgabten Mitteln wegweisende Antworten auf die großen gesellschaftlichen Herausforderungen gefunden werden, wenn nicht garantiert werden kann, dass mit dieser Förderung daran geforscht wird?

Die themenoffene Forschungsförderung basiert bewusst auf einem wettbewerblichen Grundkonzept und fördert gezielt die freie und wissenschaftsbasierte Forschung. Das Konzept basiert auf einem übergreifenden Ansatz und unterstützt die Hochschulen und Forschungseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen bei Ihrer Profilierung und Vernetzung. Diesem Ansatz liegt die Annahme zugrunde, dass Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen gemäß ihrem Forschungsprofil den gesellschaftlichen Herausforderungen in Rahmen ihrer Profilierung bereits begegnen und so zukunftsweisende Fragestellungen erforschen. Die zentralen Förderinstrumente der themenoffenen Forschungsförderung adressieren neue Forschungsprofile (Profilbildung) und die besonders erfolgreichen Forschungsverbünde mit Verstetigungsperspektive (bes. Netzwerke) und darauf bezogenen Entwicklungsstrategien der Antragsteller.

b) Im Haushaltsjahr 2021 wurde in dieser Titelgruppe ein „Mehr für das Themenfeld KI“ ausgewiesen.



Wie will die Landesregierung sicherstellen, dass am Thema Künstliche Intelligenz weiterhin mindestens im gleichen Umfang geforscht wird, wenn nicht ein Teil der Förderung für dieses Thema reserviert wird?

Seite 5 von 9

Das Themenfeld „Künstliche Intelligenz“ ist ein zentrales Thema in der weiteren Entwicklung der Digitalisierung in Nordrhein-Westfalen. Daher erfährt die Forschung zu KI in Nordrhein-Westfalen auch auf verschiedenen Ebenen eine spezifische, fest eingeplante Förderung:

- Institutionelle Förderung des ML2R (KI-Kompetenzzentrum Maschinelles Lernen Rhein-Ruhr) durch den Bund mit einer Landes-Ko-Finanzierung in Höhe von 5 Mio. Euro als eines von fünf KI-Kompetenzzentren mit universitärem Schwerpunkt ab 2022,
- Institutionelle Förderung des CAIS (Center for Advanced Studies) in Höhe von 4.274.700 Euro im Haushaltsjahr 2022, das ebenfalls zentrale Fragestellungen im Themenfeld KI wissenschaftlich beleuchtet,
- Weitere Förderung des Themenfeldes KI über die allgemeine Forschungsförderung (Kapitel 06 040 TG 64) in Höhe von 2,5 Mio. Euro p.a.

Die vorgenannten Beispiele zeigen, dass für das Themenfeld KI jährlich feste Mittel eingeplant sind und somit die KI-Forschung nachhaltig gefördert wird.

c) Inwiefern erfolgen Abstimmungen zwischen MKW und MWIDE hinsichtlich der verschiedenen Fördermaßnahmen zum Thema Künstliche Intelligenz?

MKW und MWIDE haben gemeinsam die Initiative „KI NRW“ ins Leben gerufen. Die Kompetenzplattform wird von beiden Häusern fachlich und inhaltlich unterstützt. Darüber hinaus findet zwischen MKW und MWIDE ein regelmäßiger Austausch und eine Abstimmung über eigene und gemeinsame Initiativen, Schnittfelder und neue Projekte statt.

d) Welche Herausforderungen oder Probleme ergeben sich durch die Umstellung auf eine themenoffene Forschungsförderung?

Die Themenoffenheit ist im Begutachtungsverfahren und bei der Zusammensetzung der Jury zu berücksichtigen. Bei den bereits veröffentlichten Förderaufrufen wurde ein mehrstufiges Begutachtungsverfahren mit Fachgutachterinnen und -gutachtern und einer breit aufgestellten unabhängigen wissenschaftlichen Jury gewählt.



4. 06 100 686 31

Seite 6 von 9

Zuschuss an die Europäische Akademie für Musik und Darstellende Kunst (Montepulciano)

a) Hier ist ein neuer Fördertitel für eine institutionelle Förderung des Betreibervereins dieser Einrichtung unter Mitwirkung der Kunst- und Musikhochschulen in Italien in Höhe von 237.000 Euro geplant. In der Vorlage 17/5030 wird das Angebot als einmalig unter den Kunst- und Musikhochschulen bezeichnet.

Wieso ist eine institutionelle Förderung vorgesehen und erfolgt der europäische und internationale Austausch nicht über die üblichen Austauschprogramme?

Die institutionelle Förderung ist das Ergebnis einer Umstrukturierung des bisherigen Betriebes, um eine rechtssichere und zukunftsfähige Basis für die Nutzung durch die Kunst- und Musikhochschulen Nordrhein-Westfalens zu schaffen. Die sieben Kunst- und Musikhochschulen haben vor vielen Jahren für ihre Arbeit in Montepulciano das „Kolleg der Künste“ gegründet.

Die Europäische Akademie bietet ihnen die Möglichkeit, zusammen als Kolleg der Künste – hochschulübergreifend, fachübergreifend, interdisziplinär – an gemeinsamen Projekten zu arbeiten. Dies ist Teil des Curriculums. Zusätzlich nutzen die Hochschulen die Akademie auch einzeln für Aufenthalte und Kurse. Außerdem erfolgt die Nutzung der Akademie im geringen Umfang durch Kunstschaffende außerhalb Nordrhein-Westfalens und dem Ausland, auch hier ergeben sich fruchtbare Kontakte.

b) Welche Haltung zu dieser Förderung vertritt der Landesrechnungshof?

Der Landesrechnungshof hat die bisherige Struktur (Nutzungsvertrag der Hochschule für Musik und Tanz Köln mit der Gemeinde Montepulciano für Räumlichkeiten im Gebäude Palazzo Ricci; Betrieb organisiert durch den Förderverein Palazzo Ricci e.V.) kritisiert. Die institutionelle Förderung ist das Ergebnis einer Umstrukturierung des bisherigen Betriebes, um eine rechtssichere und zukunftsfähige Basis für die Nutzung durch die Kunst- und Musikhochschulen Nordrhein-Westfalens zu schaffen. Dem Landesrechnungshof wird regelmäßig zum Fortgang des Prozesses der Umstrukturierung berichtet.

c) Wieso ist die Musikhochschule Münster von dem Angebot ausgeschlossen?



Der Fachbereich Musikhochschule der Universität Münster ist keine eigenständige Musikhochschule und nicht Mitglied des Kollegs der Künste. Eine Nutzung als Einrichtung Nordrhein-Westfalens in der akademischen Ausbildung von Musikerinnen und Musikern ist selbstverständlich im Interesse des Landes Nordrhein-Westfalen. Der Fachbereich Musikhochschule der Universität Münster hat die Möglichkeit, die Akademie in Montepulciano für seine Ausbildungszwecke zu nutzen.

Seite 7 von 9

5. 06 100 685 45

Ausgaben für Psychotherapie-Studienplätze

Die Mittel sollen an zehn öffentliche Universitäten und die private Universität Witten/Herdecke vergeben werden.

Wenn bereits zehn öffentliche Universitäten an dem Programm teilnehmen, wieso hält es die Landesregierung dann für erforderlich, mit Landesmitteln einen Studiengang an einer privaten Hochschule zu finanzieren, für den die Studierenden dann auch noch Studiengebühren bezahlen müssen?

Der Haushaltsansatz orientiert sich an dem mit Wirkung zum 1. September 2020 novellierten Psychotherapeutengesetz, wonach die bisherige Ausbildung von Psychotherapeutinnen und -therapeuten grundlegend verändert werden muss. Bei der Planung der benötigten Studienplätze wurden die zukünftigen Bedarfe des Landes an Psychotherapeutinnen und -therapeuten angesichts einer gestiegenen Nachfrage in der Bevölkerung und des demografischen Wandels bei den aktuell tätigen Psychotherapeutinnen und -therapeuten berücksichtigt. Es liegt im besonderen Landesinteresse, entsprechende Studienangebote zu schaffen und hierfür Mittel zur Verfügung zu stellen. Bei der konkreten Umsetzung der Landesziele wurde deutlich, dass die staatlichen Universitäten allein die erforderlichen Kapazitäten nicht einrichten können. Daher soll auch ausnahmsweise das Angebot der privaten Universität Witten/Herdecke (UWH) berücksichtigt werden. Über die Höhe der Förderung der UWH wird, auch unter Berücksichtigung der dort erhobenen Studienbeiträge, derzeit noch beraten.

6. 06 100 TG 81 Mietausgabenbudgetierung

Laut Beilage 1 zum Haushaltsplanentwurf soll die für 2022 geplante Verpflichtungsermächtigung mit 50 Millionen Euro auf das Jahr 2023, 100 Millionen Euro auf 2024, 150 Millionen Euro auf 2025 und 1,7 Milliarden Euro in Folgejahren verteilt werden. Laut Drucksache 17/13894 geht die Landesregierung von einem Sanierungsstau an



den Hochschulen in Höhe von 6 Milliarden Euro aus (ohne Hochschulmedizin).

Seite 8 von 9

Wie viele Jahre plant die Landesregierung zu brauchen, um den bereits bestehenden Sanierungsbedarf an den Hochschulen zu bedienen?

In den vergangenen Jahren konnte der Sanierungsbedarf mit den zur Verfügung gestellten Mitteln an vielen Hochschulen reduziert werden. Gleichzeitig kamen an anderer Stelle durch fortschreitende Abnutzung neue Aufgaben in diesem Bereich hinzu.

Die Landesregierung begegnet dem Sanierungsbedarf an den Hochschulen seit 2018 kontinuierlich mit dem sog. Mietausgabenbudget. Mit dem Haushalt 2022 stellt die Landesregierung für die kommenden fünf Jahre ein zusätzliches Volumen an Verpflichtungsermächtigungen von 2 Mrd. EUR bereit. Dazu kommen jährlich ca. 82 Mio. Euro Unterbringungsbudget für die Universität zu Köln und die Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg, die ihren Sanierungs- und Modernisierungsbedarf im Rahmen des Dezentralen Liegenschaftsmanagements finanzieren.

Mit dem Mietausgabenbudget können durch Anmietungen beim Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW und auch bei Dritten sanierungsbedürftige Gebäude modernisiert oder ersetzt werden. Zu beachten ist, dass hiermit nicht nur Sanierungen, sondern auch Neubauten, Flächenerweiterungen sowie Forschungsbauten finanziert werden.

Die Sanierungsbedarfe an den Liegenschaften der Hochschulen sind nicht statisch. Geänderte Nutzeranforderungen, neu auftretende oder entdeckte Mängel, behördliche Auflagen, technische Erfordernisse oder sich verändernde politische Zielsetzungen (Stichwort: Klimaschutz) führen zu sich verändernden immobilienwirtschaftlichen Einschätzungen der einzelnen Liegenschaften und in der Folge auch zu geänderten Priorisierungen der erforderlichen baulichen Maßnahmen. Die Sanierung und Modernisierung des Gebäudebestands an den Hochschulen und Universitätskliniken muss daher als Daueraufgabe verstanden werden, die nicht in einem bestimmten Zeitraum erledigt werden kann.

7. 06 102 682 10

Zuschüsse an die Fachbereiche Medizin im Rahmen der leistungsorientierten Vergabe von Haushaltsmitteln



In Folge der Empfehlungen des Wissenschaftsrats zur Weiterentwicklung der Universitätsmedizin soll eine Neuausrichtung der leistungsorientierten Mittelvergabe erfolgen. Dazu werden zusätzlich 20 Millionen Euro zur Verfügung gestellt.

Seite 9 von 9

Nach welchen konkreten Kriterien sollen die Mittel auf die medizinischen Fachbereiche verteilt werden?

Basierend auf den Empfehlungen des Wissenschaftsrats (WR) aus dem Jahr 2019 wurde ein neues Modell zur Allokation der Zuschüsse für den laufenden Betrieb in Lehre und Forschung entwickelt, das parametergestützt sowohl die Mittelbedarfe der Fachbereiche Medizin ermittelt, als auch Leistungsanreize für die Bereiche Lehre und Forschung setzt. Das neue Verteilungsmodell soll die Höhe der Zuführungsbeträge für die Standorte transparent und nachvollziehbar ermitteln, Ungleichgewichte bei den Zuschüssen korrigieren, den Kooperationsgedanken zwischen den nordrhein-westfälischen Standorten stärken sowie den Budgetgedanken vertiefen.

Der Zuführungsbetrag für jeden Standort ergibt sich im neuen Modell aus der Kombination einer Grundfinanzierung mit einem leistungsorientierten Anteil jeweils für die Bereiche Forschung und Lehre.

Mit den Mittelaufwüchsen stärkt die Landesregierung (den Empfehlungen des Wissenschaftsrats folgend) die Medizinischen Fachbereiche, indem sie neben anderen Parametern mehr Mittel pro Studienanfänger zur Verfügung stellt. Zudem versetzt sie die Fachbereiche in die Lage, die sich aus den Empfehlungen des WR für die einzelnen Standorte ableitenden Maßnahmen zur Verbesserung von Forschung und Lehre umzusetzen. Es erfolgt eine Verteilung der zusätzlichen Mittel i.H.v. 20 Mio. Euro – unter Berücksichtigung des bisherigen Zuführungsbetrags - anhand der Parameter des neuen Mittelallokationsmodells. Hierbei werden im Bereich Lehre sowohl die Studienanfänger als auch die Absolventenzahlen herangezogen. Im Bereich Forschung dienen sowohl die Anzahl der Professuren am Standort als auch die Höhe der verausgabten Drittmittel als Basis für die Berechnung des Mittelbedarfs. Die Festlegung der für das neue Mittelallokationssystem herangezogenen Parameter erfolgte unter Einbeziehung der Standorte.